



Satzung Baumberger Strolche e.V. (Version 02/2026)

Appelhülsener Str. 15
48301 Nottuln
Tel.: 02502/8964
E-Mail: info@baumbergerstrolche.de
Amtsgericht Coesfeld VR 392
Bankverbindung: Volksbank Nottuln
DE16 4016 4352 0011630200

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Änderung des Zwecks / Satzungsänderung
- § 11 Haftung
- § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein trägt den Namen „Baumberger Strolche“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nottuln.
- (3) Er ist unter der Vereinsnummer 392 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Baumberger Strolche“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Der Verein fördert die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, vor allem durch eine naturnahe Pädagogik.
- (3) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ideelle und organisatorische Ausrichtung

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

Der Verein wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins müssen alle Personensorgeberechtigten werden, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft zu stellen. Außerordentliche Mitglieder haben in den Organen des Vereins nur beratende Funktion.
- (3) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes, das die Tagesstätte besucht, besitzen jeweils eine Stimme. Alleinerziehende haben zwei Stimmen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (fristgerechte Kündigung), Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet spätestens ohne Kündigung mit Auslaufen des Betreuungsvertrages.
- (7) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (8) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich bei der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wird die Mitgliedschaft fortgeführt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vorzulegen.
- (10) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist und trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Das zahlungssäumige Mitglied hat keinen Anspruch auf die Einreichung eines Widerspruches.
- (11) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Kündigung wird der Betreuungsvertrag fortgeführt. Der Betreuungsvertrag kann in diesem Fall ordentlich gekündigt werden. Im Übrigen greifen die Bestimmungen des Betreuungsvertrages.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.

(2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere Jahresrechnung und Jahresbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, zur Prüfung der Buchführung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: Satzungsänderungen (§ 11), Auflösung des Vereins (§ 13), den jährlichen Vereinshaushalt, Geschäftsordnungen und Beitragsfestsetzung (§ 6).

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nur auf den anderen Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, übertragbar.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenvorstand/der Kassenvorständin. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat in Form eines/einer Schriftführer/in. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenvorstand/die Kassenvorständin. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der/die 1. Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Um Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig hauptamtlich für den Verein tätig sein.

(7) Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt (ca. alle 3-4 Monate und nach Bedarf). Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(10) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(11) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§ 10 Änderung des Zwecks / Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins erfordert einen Beschluss mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle oder neben der Prüfung durch Kassenprüfer/innen die Prüfung durch eine/n Angehörige/n der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft beschließen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.